

Der Grundstein

Offizielles Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementpreis pro Quartal M. 2,00 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,30

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Dienstag morgen 8 Uhr.
Verlags-Anzeigen werden mit 30 % für die dreispaltige Peltzelle ober deren Raum berechnet.

Der Stand unserer Bewegung.

Hamburg, den 20. April 1913.

Heute müßten nach den von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen die örtlichen Verhandlungen beendet sein. Aus den Berichten unserer Bezirksleiter geht aber hervor, daß man nicht überall bis zu dem festgesetzten Termin, dem 19. April, damit fertig geworden ist. Teilweise sind die Verhandlungen so spät angelegt worden, daß sich die Ueberschreitung des Termins von vornherein nicht umgehen ließ, teilweise ist man auch bei den ersten Verhandlungen zu keinem Resultat gekommen und hat vereinbart, später noch einmal zusammenzukommen. So werden heute und vielleicht auch in den nächsten Tagen noch einzelne örtliche Verhandlungen stattfinden. An dem Gesamtergebnis der örtlichen Verhandlungen wird aber dabei nur noch wenig geändert werden. Immerhin ist es uns heute noch nicht möglich, eine Gesamtübersicht über die Ergebnisse der örtlichen Verhandlungen zu geben, weil uns auch aus den Orten, wo in den letzten Tagen verhandelt worden ist, noch nicht alle Berichte vorliegen.

Die bis zum 19. April beim Verbandsvorstand eingegangenen Berichte informieren uns über den Ausgang der örtlichen Verhandlungen in rund 600 Tarifgebieten. Da für über 900 Tarifgebiete zu verhandeln war, so stehen die Berichte über rund 400 Tarifgebiete noch aus. In den meisten dieser Tarifgebiete wird inzwischen verhandelt worden sein; in einzelnen Orten konnten keine Verhandlungen stattfinden, weil die Unternehmer nicht dazu erschienen, und manche Tarifgebiete dürften auch miteinander verschmolzen worden sein. Von den rund 500 Tarifgebieten, über die uns Berichte vorliegen, machten die Unternehmer in 458 Lohnangeboten. Und zwar boten sie in 146 Tarifgebieten bis zu 2 %, in 143 Tarifgebieten 3 %, in 49 Tarifgebieten 4 %, und in 127 Tarifgebieten 5 % und über 5 % für die dreijährige Vertragsdauer. Eine Verkürzung der Arbeitszeit wurde in 64 Vertragsgebieten bewilligt, und zwar in 25 Tarifgebieten eine halbe Stunde pro Woche, in 20 Tarifgebieten eine Stunde, in 18 Tarifgebieten über eine bis zu drei Stunden und in 1 Tarifgebiet über drei Stunden. In 106 Tarifgebieten mit 71924 Mitgliedern kam es zwischen den Unternehmern und Arbeitern zu einer Einigung, in 391 Tarifgebieten mit 171509 Mitgliedern wurde eine Verständigung nicht erreicht.

Inzwischen hat sich nun, wie bereits durch die Tagespresse bekannt geworden ist, der Arbeitgeberbund mit dem Antrag an die Unparteiischen gewandt, zu veranlassen, daß am 22. April an zentraler Stelle weiter verhandelt werde. Die Unparteiischen haben diesen Antrag den Arbeiterorganisationen unterbreitet und die Zentralvorstände haben sich mit der Fortsetzung der zentralen Verhandlungen am 22. April einverstanden erklärt. Der Arbeitgeberbund wünscht, daß die alten Verträge noch bis zum 30. April verlängert werden, um den Versuch zu machen, die zahlreicheren, aus den örtlichen Verhandlungen verbliebenen Differenzen ohne Kampf zu beseitigen. Ob die Vertreter der Arbeiterorganisationen diesem Vorschlage zustimmen werden, hängt von dem Ausgang der Verhandlungen am 22. April ab. Wenn die Gewerke gegeben wird, daß die Arbeiter durch neue Verhandlungen, die entweder an zentraler Stelle für die einzelnen Orte oder bezirksweise zu führen wären, zu ihrem Recht kommen, dann halten wir die Verlängerung der Verträge bis zur Beendigung dieser Verhandlungen für einen gangbaren und notwendigen Ausweg. Allerdings erwarten wir auch, daß die Angebote der Unternehmer in jenen Orten, wo man sich bereits geeinigt hat, sofort in Kraft gesetzt werden.

Sollte es unter diesen Umständen zur Verlängerung der Verträge kommen, so erwarten wir von unseren Kollegen in jenen Orten, wo es bei den örtlichen Verhandlungen zu keiner Einigung gekommen ist, daß sie Maßnahmen ergreifen und so schwer ihnen das auch dieser letzte notwendige Versuch einer Einigung ohne ist es zum Kampf nach dem 30. April immer noch Zeit, denn die Lage kann inzwischen für die Arbeiter nicht schlechter, sondern nur besser werden. Würden unsere Kollegen in einzelnen Orten vor Ablauf der für das ganze Reich festgesetzten Verhandlungsfrist auf eigene Faust vorgehen, so würden sie damit nicht nur keine Vorteile für sich erreichen, sondern sie könnten auch die Gesamtbewegung schwer schädigen. Eine solche Verantwortung dürfen die Kollegen nirgends auf sich laden.

Örtliche Verhandlungen haben in der letzten Woche noch in mehr als 100 Tarifgebieten stattgefunden. Auch diese Verhandlungen sind im großen und ganzen ähnlich verlaufen wie die in den beiden vorhergegangenen Wochen. Die nachstehenden kurzen Berichte machen auf Vollständigkeit keinen Anspruch, da in der Zeit, wo wir dies schreiben, immer noch viele Berichte aufstehen.

In Bezirk Bromberg fanden noch für Danzig Verhandlungen statt. Die Unternehmer boten eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde pro Tag und eine Lohnerhöhung von 3 % für Hilfsarbeiter und 7 % für Maurer. Für Danzig-Niederung und Danzig-Höhe wurden für Maurer und Hilfsarbeiter die Unternehmer in Zoppot, 6 % für Maurer boten die Unternehmer in Pr.-Stargard, dafür soll aber das Randgebiet pro Tag von 40 auf 20 % herabgesetzt werden. Für Mevo und Schweg boten die Unternehmer 5 % und für Pölsin 4 % Zulage. Die Angebote wurden von unseren Kollegen in mehreren Orten angenommen.

In Bezirk Bremen wurde in der vergangenen Woche in mehreren Orten zum zweiten Male verhandelt, wobei die Unternehmer noch einige Zugeständnisse machten. In Delmenhorst einigte man sich auf eine halbstündige Arbeitszeitverkürzung und 9 % Lohn-erhöhung. Auf 5 % Lohn-erhöhung mit Aufschlägen von 10 bis 30 % für Wasserarbeiten, Feuerungsarbeiten usw. einigte man sich in Wildeshausen. Auch in Steinhilbersee einigte man sich auf eine Lohn-erhöhung von 5 %. Ferner wurden noch 5 % geboten in Weintum, Osterholz-Scharmbeck und Wegejad, doch sind unsere Kollegen dieser Orte mit den Angeboten nicht zufrieden. In Stade boten die Unternehmer für 1913 2 % und stellten eine weitere Lohn-erhöhung für 1915 in Aussicht. 3 % für Maurer und 4 % für Hilfsarbeiter mit 2 % weiterer Zulage für Träger wurden in Danabrück geboten. Ferner noch 2 % für Maurer in Eutin und -2 % für Maurer und Hilfsarbeiter in Meße.

Nicht so günstig verliefen die Verhandlungen in Pommern. Dort wurde in der letzten Woche in Pöbelsch, wo die Unternehmer 5 % Lohn-erhöhung boten, ein Vertrag abgeschlossen. Die Verhandlungen in ganz Pommern waren nichts als eine Komödie, wobei die Unternehmer unter dem Einfluß des pommerischen Bau-herrenverbandes handelten. Die Unternehmer besitzen auch nie vor die Verantwortlichkeit, von unseren Kollegen den Austritt aus der Organisation zu verlangen. Unter diesen Umständen wird es bald Zeit, daß unsere Kollegen gegen jene Elemente, die ihnen ihre Koalitions-rechte rauben wollen, mit aller Entschiedenheit Stellung nehmen. — Für Stargard i. P. boten die Unternehmer 4 % sowie 25 und 50 % Randgeld. Ebenfalls 4 % wurden in Stargard-Sahinj geboten, dazu für Land-

arbeit 3 % und für Arbeit in Baderorten 13 % Zulage pro Stunde. 3 % Zulage boten die Unternehmer in Bergen a. N. und in Pyritz, 4 % bei der zweiten Verhandlung in Altbamm. In mehreren Orten lehnten es die Unternehmer ab, mit den Bauhilfsarbeitern Verträge abzuschließen.

In Mecklenburg sind keine örtliche Verhandlungen gar nicht zustande gekommen, sondern es wurde immer an einem Zentralpunkt für mehrere Orte zugleich verhandelt. Der Vorstand des Bezirksverbandes der Unternehmer hatte schon vor Beginn der Verhandlungen alle zu machenden Lohnangebote mit den Zusätzen zum Vertragsmuster drucken lassen. Es wurde erklärt, daß alle Angebote ein zusammenhängendes Ganze bilden und als nicht gemacht gelten sollen, wenn sie an einzelnen Orten abgelehnt werden. Man hat für einzelne Orte Angebote von 6 bis 8 % gemacht und glaubt, damit unsere Kollegen an anderen Orten mit nichts über einigen Pfennigen abpassen zu können. Da wir über die gesamten Verhandlungsergebnisse in Mecklenburg an anderer Stelle dieser Nummer einen ausführlichen Bericht bringen, so brauchen wir hier nicht näher darauf einzugehen. Nur das sei hier noch bemerkt, daß die durchschnittliche Lohn-erhöhung in Mecklenburg nach den Angeboten der Unternehmer für Maurer nur 2,46 % und für Hilfsarbeiter 2,8 % betragen würde. Durch Verschlechte-rungen des Vertrages werden aber diese Beträge noch erheblich reduziert.

Mehrere Vertragsabschlüsse sind in der letzten Woche im Bezirk Magdeburg zustande gekommen. In Götzen, wo die Innungsmeister die Verhandlungen hinausgeschoben versuchten, wurde ihnen mitgeteilt, daß am 16. April eine Versammlung unserer Kollegen über Krieg oder Frieden entscheiden werde. Das machte die Unternehmer zu Verhandlungen bereit. Sie bewilligten eine Lohn-erhöhung von 7 % und beschlossen gleich einen Vertrag ab. In Förderstedt wurde ein Vertrag mit 6 % und in Laucha mit 5 % Lohn-erhöhung abgeschlossen. Eine Lohn-erhöhung von 7 % bewilligten ferner die Unternehmer in Münsburg. In Witterfeld und Eilen wurden 3 % geboten. Die Verhandlungen sind in diesen Orten vertagt worden.

Im Bezirk Dresden wurden geboten: für Dresden 7 %, für Riesa 7 %, für Birna 7 % und eine halb-stündige Verkürzung der Arbeitszeit für drei Bezirke, für Meissen 6 und 7 % mit einer halbstündigen Verkürzung der Arbeitszeit im Jahre 1916. 6 % gibt es in Großenhain, Rössen, Nadeberg (hier in einem Bezirk für Hilfsarbeiter 5 %), 5 % (im vierten Bezirk 6 %) gibt es in Dippoldiswalde. Eine Einigung scheint demnach im ganzen Bezirk Dresden möglich zu sein.

Im Bezirk Leipzig wurde in mehreren Orten bei der zweiten Verhandlung eine Einigung erzielt. Für Rannhof wurden 10 % geboten und angenommen, des-gleichen für Boesdorf 7 %, für Rötza 5 % und für Würzen 4 %. Abgelehnt wurden Angebote von 4 % in Weimna, Regau und Vorna.

Außerordentlich viele Differenzen bestehen noch im Bezirk Hannover. In einer ganzen Anzahl von Orten wurden Angebote überhaupt nicht oder nur solche von 1, 2 oder 3 % gemacht. In Winfen a. d. N. boten die Unternehmer für dieses Jahr 3 %, in Königslutter 2 % und in Wittingen auf drei Jahre 5 % Lohn-erhöhung. In Wolfenbüttel und Garzburg konnte im ganzen südwestlichen Gebiete des Herzogtums Braun-schweig haben die Unternehmer eine nochmalige „woll-wollende“ Prüfung der Forderungen unserer Kollegen angefragt.

In Thüringen, wo ja die Angebote der Unter-nehmer auch außerordentlich niedrig waren, hat der Vorsitzende des Bezirksarbeiterverbandes versucht, die Angebote der Unternehmer, die wohl gerade mit auf seine Veranlassung so niedrig angefallen waren, noch ein wenig zu erhöhen. Doch war sein Entgegenkommen



keineswegs ausreichend. — Auch die Vorschläge der Unparteiischen des Bezirkschiedsgerichts im Main- gebiet werden den Forderungen der Arbeiter nicht gerecht. — Die Möglichkeit der Einigung ist in Württemberg gegeben, wo die Stuttgarter Unter- nehmer inzwischen zu der halbständigen Verkürzung der Arbeitszeit eine Lohnerhöhung von 6% geboten haben. — Aus Südbayern liegen zurzeit nur Meldungen aus Augsburg und Ingolstadt vor. In beiden Orten haben die Unternehmer Lohnerhöhungen von 4% geboten. — In Rheinland-Westfalen haben die Unternehmer auch in der letzten Woche ihr Komödientpiel fortgesetzt. Herausgekommen ist dabei natürlich gar nichts. — Sonst ist von den Verhandlungen noch zu berichten, daß die Unternehmer der Kunstleinbranche in Hamburg für Wäscherarbeiter eine Lohnerhöhung von 15%, für Kleiderarbeiter und Platarbeiter von 10% und für Lehr- arbeiter von 5% pro Stunde bewilligt haben. Die Hamburger Maurer haben die von den Unternehmern angebotene Lohnerhöhung von 5% nach sehr lebhafter Diskussion mit 2120 gegen 1182 Stimmen angenommen. Das gleiche haben unsere Kollegen in Sarburg getan. Dagegen gab es in der Versammlung der Hamburger Papier- und Stickerarbeiten wegen des Angebots von 5% so empörende Szenen, daß die erste Versammlung auf- gelassen und eine neue anberaumt werden mußte, in der dann das Angebot ebenfalls angenommen wurde.

Nachträglich erhalten wir noch einen Bericht aus der Rheinpfalz. Dort wurden die Verhandlungen nach ihrem ersten ergebnislosen Verlauf nicht abgebrochen, sondern vertagt. Bei den weiteren Verhandlungen kam man in den meisten Orten zu einer Einigung. Die Loh- nerrhöhung soll betragen: für Bergarbeiter 7%, für Landbau- und Düngemittel 4%, für Kaiserlautern, Neustadt, Speyer, Bensheim und Homburg 5% und für Birmahns 3%. In Zweibrücken, Eisenberg und Grünstadt ist es zu einer Einigung noch nicht gekommen. — Kurz vor Redaktionsschluss wird aus dem Bezirk Dresden noch mitgeteilt, daß in Freiberg und Böbau noch 6% und in Sebnitz 5% geboten worden sind. Außer Böbau und vier Orten, wo über den Affordparagrafen noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist man im ganzen Bezirk Dresden mit den Unternehmern einig.

Schadenersatz bei Vertragsverletzungen.

(Absichten des Arbeitgeberbundes.)

Schon seit Jahren haben einzelne Ortsverbände des Arbeitgeberbundes danach gestrebt, die Tarif- verträge Bestimmungen hinzuzubringen, wonach die Organisationen bei Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei haftbar sein sollen. Gelingen ist ihnen das nicht, und das war für sie vielleicht besser als für die Arbeiterorganisationen; denn es ist ungewiss, ob auf Unternehmenseite immer noch mehr Vertrags- verletzungen vorkommen, als auf Arbeiterseite. Bei der diesjährigen Tarifbewegung hat sich nun der Arbeit- geberbund selbst erhebliche Mühe gegeben, eine solche Bestimmung in den zwischen den Zentralorganisationen und abgültigenden Hauptvertrag einzuzubringen und außerdem die Stellung einer Kautions für Vertrags- verletzungen durchzusetzen. Aus der Vorgeschichte dieser Bemühungen veröffentlicht der „Zimmerer“ in seiner letzten Nummer einige interessante Aktenstücke, nämlich je ein Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Georg Baum und des Justizrats Löwenfeld-Berlin über die Verpflichtung der Tarifvertrags- parteien zur Leistung von Schadenersatz bei Vertragsverletzungen nebst einem Antrag. Obwohl die Bemühungen des Bundes durch die Vorschläge der Unparteiischen zum neuen Hauptvertrag vorläufig in der Hauptsache hinfällig geworden sind, wollen wir der an sich sehr wichtigen Frage doch einige Betrachtungen widmen.

Aus der Veröffentlichung des „Zimmerer“ ergibt sich, daß der Arbeitgeberbund den beiden oben genannten Juristen eine von dem Rechtsanwalt Gramp-Münster ausgearbeitete Vorlage übermittelt hat, die als Grund- lage der Forderungen des Bundes zu dem neuen Vertrag gelten sollte. Die beiden andern Juristen hatten die Aufgabe, zu begutachten, ob die Einfügung der von Herrn Gramp vorgeschlagenen Klausel in den Vertrag den Zwecken entspricht, die der Arbeitgeberbund damit er- zeichnen wollte. In der Hauptsache schlug Rechtsanwalt Gramp, der Syndikus des nordbayerischen Unternehmer- verbandes, vor, die bisherigen Tarifinstitute zu ver- schärfen und auszuweiten, um zu erreichen, daß der Spruch dieser Schiedsgerichte gegen die Parteien erzwingbar sei. Als Garantie für die Einhaltung der ver- tragsmäßigen Verpflichtungen schlug Gramp die aus-

drückliche Vereinbarung einer Vertragsstrafe oder Uebnahme der selbstschuldnerischen Haftung für die Verbindlichkeiten der Einzelmitglieder in folgender Form vor:

1. Beide Vertragsparteien treffen für jeden Fall der Zu- widerhandlung gegen diese Bestimmungen die Vereinbarung, daß die sich verletzende Partei (nach Auspruch der Tarif- instanz) eine Vertragsstrafe an den andern Teil zu zahlen hat, deren Höhe von den Instanzen bestimmt wird und mindestens M. 1000 beträgt. 2. Die Vertragskontingenten stehen für Erfüllung der nach diesem Vertrage ihren Mit- gliedern obliegenden Verpflichtungen selbstschuldnerisch ein und haben demgemäß für den entstehenden Schaden auf- zukommen. 3. Die Festsetzung des Schadens erfolgt durch die in § 9 genannten Tarifinstanzen. Jede Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vor den ordentlichen Ge- richtshöfen ist ausgeschlossen.

Zur weiteren Sicherung der Vertragsbestimmungen empfahl Gramp die Anordnung einer Kautionsstellung in Höhe von M. 50 000 bei einer amtlichen Stelle. Ueber diese Summe sollte während der Dauer des

§ 10b. Ueber die Ansprüche entscheiden die in § 9 normierten Instanzen — unter Ausschluß des Rechtsweges — als Schiedsgericht gemäß § 1025 ff. Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht stellt den Betrag des Schadens nach freiem Ermessen fest. Es kann auch für Schäden, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung zusprechen.

§ 10c. Zur Sicherung aller Ansprüche aus § 10a und b werden bei der Reichsbank von den Arbeitgeber- und Arbeit- nehmerverbänden je M. 50 000 hinterlegt mit der Maßgabe, daß während der Dauer dieses Vertrages die Mitglieder des Zentralchiedsgerichts gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Aus dem hinterlegten Betrage werden die von den Tarifinstanzen rechtskräftig zugesprochenen Entschädigungen ausgezahlt. Die verurteilte Organisation ist verpflichtet, die Kautions sofort wieder auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Der Anspruch auf Ergänzung ist von der gegnerischen Organisation vor dem in § 10b vorgesehene Schiedsgericht geltend zu machen. Nach Ablauf des Ver- trages fallen die gestellten Kautionen an die Vertrags- parteien zurück.

Der Entwurf des Justizrats Dr. Löwenfeld. ist

Zusatz zu § 9. Das Zentralchiedsgericht fungiert als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Ansprüche, die den Verbänden zustehen, können von dem Spruchband an einzelne Verbandsangehörige oder Verbandsfunktionäre ab- getreten und von den betreffenden Personen im eigenen Namen vor den Schiedsgerichten geltend gemacht werden. Für die in den §§ 1045, 1046 der Zivilprozessordnung er- wähnten gerichtlichen Entscheidungen ist, soweit nicht die Zu- ständigkeit des Gewerbegerichts begründet ist, das königliche Landgericht I Berlin a. u. S. § 111 a. i. d. F. zuständig.

§ 10. Durchführung der Verträge. 1. Die vertrag- schließenden Verbände verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Haupt- vertrages sowie der Bezirks- und Ortsverträge geltend zu machen und für Befolgung der in einem rechtskräftigen Entschiede der Tarifinstanzen getroffenen Anordnungen zu sorgen.

2. Sie verpflichten sich insbesondere a) Kampfmaßnahmen, wie Ausparzen, Streiks, Ausperrungen, Warnungen vor Zugang usw. weder selbst zu veranlassen, noch beratige Maß- nahmen, falls sie von Mitgliedern der Organisationen aus- gehen, materiell oder moralisch zu unterstützen, b) dieselben, außerordentlich durch Ausschluß der den Frieden störenden Mitglieder, zu verhindern und tunlichst zu bestrafen.

3. Die schuldhafteste Nichterfüllung dieser Verpflichtung macht den zueinanderbindenden Verband, sowie die an dem Tarifvertrage beteiligten einzelnen Mitglieder des Verbandes, sowohl dem gegnerischen Verbände, wie dem durch die be- treffenden Maßnahmen geschädigten Angehörigen des letzteren gegenüber schadenersatzpflichtig.

4. Die vertragsschließenden Verbände übernehmen gegen- seitig die Haftung für die Innehaltung des Tarifs durch ihre Mitglieder und sind neben diesen gegenstandsmäßig haftbar, auch wenn ihnen oder ihren Organen ein eigenes Verschulden nicht zur Last fällt.

5. Kommt es unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 dieses Paragraphen zu Kampfmaßnahmen, so hat derjenige Verband, von dem oder von dessen Mit- gliedern die Maßnahmen veranlaßt oder unterstellt werden, dem Verbands, dem der angegriffene Teil angehört, eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von dem Zentralchieds- gericht festgesetzt wird, aber mindestens M. ... für jeden Zuwiderhandlungsfall beträgt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens und des Erfüllungsanspruches ist nicht ausgeschlossen. Als Kampfmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 gelten auch General- und Sympathieausperrungen, deren Anwendung von den Tarifinstanzen gestattet wird.

§ 11. Ueber die auf Grund des § 10 erhobenen Ansprüche entscheidet das in § 9 vorgesehene Zentralchiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

§ 12. Jede der vertragsschließenden Parteien hinterlegt für die Dauer der Geltung dieses Tarifvertrages bei der Bank in ... eine Kautions von M. 50 000, aus der die von dem Zentralchiedsgericht festgesetzten Vertragsstrafen und Entschädigungen bezahlt werden. Die Hinterlegung erfolgt mit der Maßgabe, daß während der Geltungsdauer des Tarifvertrages ausschließliche über die Kautions ist, und zur Auszahlung die Vorlegung des über die betreffende Summe lautenden Schiedspruches des Zentral- schiedsgerichts genügt, ohne daß der Hinterlegungsstelle eine Prüfung der Rechtswirksamkeit des Schiedspruches zusteht.

Die Kautions ist ferner auf der Höhe von M. 50 000 zu erhalten. Weigert sich eine der vertragsschließenden Parteien, die Kautions auf diese Summe aufzufüllen, so ist die Gegen- partei berechtigt, auf Hinterlegung des fehlenden Betrages vor dem Zentralchiedsgericht zu klagen. Auch in diesem Falle entscheidet das Zentralchiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

Freitag

Freitag: deine Weisheit hält heut den Umzug durch die Welt. Deine blanken Strahlen leuchten Allen Alltagsnotgebräuten, Daß der hoffnung frohes Lied flammend in die Herzen ziehet! Der Frühling kam ins Land gezogen, Er schmückte festlich Baum und Strauch Und ließ in süßen Düften wogen Der Silberblüten Balsamhauch, Für euch auch tat er's — die im Dunkel Das Leben ihr seit je verbräutet! Ein grünes Maigras Lidgesunkel Und seine Blütenrauberprauch!

Freitag: Deine Wunder weben Selbstvertrauen uns in Leben: Kraft und Können, Mut und Wollen vor heiß durch untre Palste rollen ... An der freitrag Leinwand Opfer heut der Proletar!

Nicht dumpf und dumpf, gebeugt von Sorgen Soll länger ihr durchs Dasein ziehet! End' kühler dieser Maiermorgen, Die schon die Welt in ihrem Blühen Und wer da schlupft die Lebenswürde So schwer wie ihr mit mildem Blick, Der forde für ihr: Menschwürde Und sorgenfreies hoffnungsschick!

Freitag: Du sollst uns erretten Aus der Fron der Daseinskettel! Hütel euch in festgemänder! Proletarier aller Länder, Nur vereint seid ihr einig frei! Ruft euch zu der erste Mal.

Vertrages das Zentralchiedsgericht verfügungsberechtigt sein und daraus die von den Tarifinstanzen rechts- kräftig verhängten Strafen anzuhalten. Für den Fall, daß sich die Stellung einer Kautions nicht durchführen lasse, schlug er vor, den Weg der ordentlichen Gerichts- barkeit zur Erlangung von Schadenersatz freizuhalten. Das Recht des Rücktritts vom Vertrage in den Fällen, wo sich eine Partei den Sprüchen der Tarifinstanzen nicht fügt, möchte Gramp nicht gewähren, angeblich deshalb nicht, weil die Gefahr bestehe, daß die Arbeiter unter günstigen Verhältnissen eine solche Bestimmung zum Schaden der Unternehmer ausnutzen könnten. Nur den Zentralorganisationen möchte er das Rücktrittsrecht unter gewissen Voraussetzungen einräumen.

Diesen Vorschlägen, die der Arbeitgeberbund zu den- selbigen gemacht hatte, stimmten die beiden bereits genannten Gutachter in wesentlichen als für die Unter- nehmer praktisch zu. In Einzelheiten wichen aber ihre Ansichten von denen Gramps ab und widersprechen sich auch gegenseitig. Rechtsanwalt Dr. Georg Baum schlägt dem Bund die Aufnahme folgender Bestimmungen in den Tarifvertrag vor:

§ 10a. Augusten der Mitglieder der Gegenorgani- sationen verpflichten sich die Zentralorganisationen, allen Schaden zu ersetzen, der durch eine Verletzung dieses Haupt- vertrages oder der auf seiner Grundlage geschlossenen Bezirks- und Ortsverträge entsteht. Als Vertragsverletzung gilt insbesondere jede Anwendung der in § 10 bezeichneten tarifwidrigen Kampfmittel, gleichviel, ob sie durch die Zentral- organisation, einen ihrer Unterverbände oder einzelne Mit- glieder erfolgt. Die Geltendmachung des Anspruchs richtet nur den Zentralorganisationen, nicht dem Geschädigten selbst zu.

Nach Ablauf dieses Vertrages fällt die Kautions der betreffenden Partei wieder zu. Die Abhängigkeit erfolgt auf Anweisung des Vorsitzenden des Genstrafgerichts, der die Anweisung zu erteilen hat, soweit nicht noch eine Verpflichtung des empfangsberechtigten Verbandes zur Zahlung von Vertragsstrafen oder Entschädigungen besteht.

Reine Gutachter haben ihren Gutachten längere Begründungen beigegeben. Dr. Baum geht davon aus, daß der Tarifvertrag nach der Jubiläum der Reichsgerichte keine Koalition im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung ist, sondern jetzt schon zivilrechtlich bindende Ansprüche erzeugt. Doch folge daraus nicht ohne weiteres eine Haftung der vertragsschließenden Verbände dafür, daß ihre Angehörigen tarifmäßige Dienstverträge schließen und sonst den Tarif einhalten. Sollte die zivilrechtliche Haftung der Verbände für tarifmäßiges Verhalten ihrer Mitglieder erreicht werden, so sei die ausdrückliche Ausnahme einer solchen Bestimmung in den Vertrag erforderlich. Die gleiche Ansicht vertritt auch Justizrat Dr. Rosenfeld. Keine Nebereinstimmung besteht zwischen den beiden Gutachtern darüber, wer ein Recht auf Schadenersatz haben soll. Dr. Baum glaubt, daß ein Schadenersatzanspruch einer Zentralorganisation als solcher gegen eine am Vertrage beteiligte Organisation oder eines ihrer Mitglieder nicht in Frage kommen könne. In Betracht komme nur die Haftung für den Schaden, der den einzelnen Mitgliedern der Organisation zugefügt werde. Trotzdem sei er dem Vereinsmitglied kein selbständiges Recht geben, sondern die Geltendmachung der Ansprüche für die einzelnen Mitglieder in die Hände der Zentralorganisationen legen. Dagegen will Dr. Rosenfeld den Schadenersatzanspruch auch auf den Verband an sich und die Schadenersatzpflicht auf die einzelnen Mitglieder der Organisationen ausdehnen. Weil er die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen für schwierig hält, will er die Parteien durch den Tarif zur Zahlung von Vertragsstrafen bei Tarifverstößen verpflichten, die im Zweifel das Mindestmaß des verzinslichen Schadens ausstellen sollen. Darüber hinaus über der geschädigte Verband oder Verbandsangehörige auf Ersatz des wirklichen Schadens Klagen fügen.

Um die leichtere Vollstreckbarkeit jener schiedsgerichtlichen Urteile zu ermöglichen, sind auf Schadenersatz oder Zahlung der Konventionalstrafe lauten, legt Justizrat Dr. Rosenfeld großes Gewicht auf die Stellung einer Kautions. Er sucht, daß das Vermögen der Arbeitgeberverbände unter Umständen dem Zugriff der Unternehmer durch Auflösung der Verbände entzogen werden könnte. Er rechnet also mit ganz erheblichen Summen. Das ist begründet; denn er neigt zu der Auffassung, daß auch aus Generalstreiks, Sympathiestreiks usw. Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden könnten. In dem Vorjahre des Reichstagswahl Dr. Baum ist zwar auch die Hinterlegung einer Kautions vorgeschlagen; in der Begründung erklärt er aber, daß er darauf kein besonderes Gewicht lege. Er hält die Vermögen der

Zentralorganisationen für sicher. Schäden, meint er aber, könne die Kautionshinterlegung natürlich nichts. Dr. Baum wäre auch bereit, den Schadenersatzanspruch auszuscheiden, wenn die Zentralorganisation sofort nach Kenntnis des Sachverhalts das schuldige Mitglied oder den schuldigen Unternehmer ausschließt. Der Anspruch soll jedoch wieder aufleben, wenn der Schuldige während der Dauer dieses Vertrages wieder aufgenommen oder von der Zentralorganisation direkt oder indirekt unterstellt wird. Zu diesem Zugeständnis kommt er, weil sich die Mafier bei den Verhandlungen über den Materiarif gegen die Normierung aus dem Vertrag in der Begründung gewandt haben, daß sie rechtlich mit tatsächlicher nicht in der Lage seien, sich bei ihren vertragsbrüchigen Mitgliedern schadlos zu halten.

Welche Wirkung die Gutachten der beiden Herren gehabt haben, ist bekannt. Der Arbeitgeberbund hat den Vorschlag des Rechtsanwalts Dr. Baum wörtlich die Hauptartikeln zum Vertragsanwalts aufgenommen. gebührendes nicht gefordert; aber sie haben in ihre Vorträge zum neuen Vertrage auch nicht die im alten die Bestätigung der Bestimmung aufgenommen, wonach schiedslos ist. Herr Beigeordneter Rath hat allerdings seiner Meinung die Bestätigung des Rechtsweges gegen die Absicht des Vertrages verstoßt und gegen den Vertragswillen der Parteien ist. Wir sind derselben Meinung und halten es für dringend erforderlich, daß, falls wieder Verträge geschlossen werden sollen, die von Herrn Rath ausgeprobenen Ansätze bei den jetzigen zentralen Verhandlungen vom Genstrafgericht für die Parteien als rechtverbindlich festgelegt werden muß. Etwas anderes würde zur Festlegung der Tarifbee nicht beitragen.

Vom Tiermenschen zum Kulturmenschen.

Ein Kapitel aus der Entwicklungsgeschichte.

Wenn man die Entwicklung vom Tiermenschen zum Kulturmenschen verfolgen will, so braucht man nur die Wandlungen zu verfolgen, die der Gewaltkampf im Laufe der Zeiten durchgemacht hat. Ursprünglich herrschte der Vernichtungskampf in der Grausamkeit. Die Menschen kämpften wie die wilden Bestien gegeneinander, indem sie die Besiegten und gefangenen Feinde räufschlos vernichteten: entweder sie quälten sie am Marterpfahl zu Tode oder sie schlugten sie an den Altären der Götter oder sie fraßen sie nach Kamibalenart beim grauen Wasche auf. Man ließ nur die Schilderungen der größten Martern, die Menschen gegen Menschen verübt haben, und man bekommt ein Bild von der schrecklichen Weise, in der sich der Vernichtungskampf abspielte. Und obendrein beschränkte man die Grausamkeiten nicht auf die Erwachsenen, die am Kampfe aktiv teil-

genommen hatten, sondern alle lebenden Glieder der Besiegten Horde versetzten der Rache der Sieger; man schonte weder Weib noch Kind noch Greis, und nichts Lebendes durfte übrig bleiben. Das Eigentum der Besiegten: Waffen und Geräte, Ländereien und Viehheerden, wurde die Beute des Siegers. Allmählich stieg die Menschlichkeit über die Stufe der Wildheit hinaus und der Vernichtungskampf wurde zum Beherrschungskampf. Man erkannte, daß es vorteilhafter sei, die Besiegten zu züchten, zu zähmen und als Arbeitstiere zu verwenden. Darum schonte man die Feinde und nahm sie in die Gemeinschaft der Sieger auf, nachdem man ihnen Gab und Gut genommen hatte. Die rechtlosen und besitzlosen Stammesfremden Elemente bildeten nunmehr eine neue, untere Klasse in dem bisherigen gleichartigen Gemeinwesen. Später trat eine neue Form des Beherrschungskampfes auf, indem man die Unterworfenen im Besitz ihres Eigentums beließ, ihnen aber Abgaben und Kriegensfähigungen auferlegte.

Und heute, wenn moderne Kulturvölker einen Krieg miteinander führen? Zunächst werden die am Kampfe nicht direkt Beteiligten gespart und mit peinlicher Sorgfalt gegen Unbill und Verletzung geschützt, so daß werden die im Kampfe Verwundeten nach Möglichkeit versorgt und geheilt, auch das Eigentum der Feinde wird gespart und darf nicht verlost werden. Und wenn nach Beendigung des Krieges die Sieger ein Stück des eroberten Landes ihrem eigenen Lande einverleiben, so werden die Bewohner der neuen Provinz in ihrem Recht und ihrem Eigentum in jeder Weise geschützt, und als freie, gleichberechtigte Bürger treten sie in den neuen Staatsverband ein. Parallel laufend mit dieser humanisierenden des Krieges, der allerdings eine Ausdehnung des Massenmordes durch die moderne Kriegstechnik gegenüberstellt, geht auch die Abnahme der Kriegsgeißelung und die Zunahme der Friedenssehnsucht. Immer dringender wird der Ruf nach Einschränkung oder Beseitigung der blutigen Kriege erhoben. Durch internationale Vereinbarungen, durch internationale Schiedsgerichte will man die Zwistigkeiten aus der Welt schaffen, und die kriegerischen Zusammenstöße sollen durch rechtliche und moralische Abmachungen ersetzt werden. Der Gewaltkampf, der nur zerstört, aber nicht aufbaut, soll durch den friedlichen Wettkampf verdrängt werden.

Auch in den inneren, an Umfang stetig zunehmenden Kämpfen eines Volkes, den Bürgerkriegen und Klassenkämpfen, beobachten wir mit steigender Kultur eine Entwicklung von gewalttätigen zu milderen Formen. Während im Altertum die sozialen Kämpfe mit blutigen Waffen ausgefochten wurden, während noch im Mittelalter die inneren Zwistigkeiten in den Städten und die Kriege der Bauern mit ihren Herren sich in den grausamen Formen, unter Blutvergießen und Körperverwundungen, abspielten, vollziehen sich die modernen Klassenkämpfe unter Ausschluß jeder Gewalt unter dem

1813.

Ein Rückblick auf die deutsche Geschichte.

I.

Die deutsche Arbeiterschaft hat es abgelehnt, in die Jubelstimmungen mit einzustimmen, mit denen die amtlichen Kreise und auf ihre Verwendung hin das Bürgerium die hundertjährige Weibertsche des Jahres 1813 feiern. Nicht nur, um diesen Bericht zu begründen, sondern auch weil sie stets bereit ist, aus der Geschichte zu lernen, und weil es ihr darum zu tun sein muß, die Lehrgänge zu korrigieren, die die offizielle Geschichtsbearbeitung im Interesse der herrschenden Klassen vorantreibt, ergeht es aber wiederum jene Zeit von drei hundert Jahren aus der menschlichen Weltanschauung zu ändern, in die die Festsetzungen der Weltanschauung und ihren wahren Charakter zu enthüllen. Zu diesem Zwecke ist es vor allen Dingen notwendig, das Jahr, in dem die sogenannten Befreiungskriege begannen, in den Zusammenhang der Ereignisse zu stellen, und nicht, wie es heute geschieht, die Monate der Vorbereitung und Erhebung für sich allein zu betrachten. Das Jahr 1813 ist nicht zu verstehen ohne das Jahr 1806, und wie werden von seiner Bedeutung immer einen festlichen Eindruck erhalten, wenn wir unsern Blick nicht auf die Zeit lenken, die der „Wiedergeburt“ Preußens und Deutschlands folgte.

Wilhelm II. hat in seiner Jubiläumrede in der Berliner Universitätsschule den Zusammenbruch Preußens in dem Feldzug 1806/07 auf den Mangel an Religion und patriotischer Gesinnung und den Triumph über Napoleon im Jahre 1813 mit der Wiedererrettung des Gottesglaubens zu begründen gesucht. Es bedarf jedoch nur einer sehr oberflächlichen Kenntnis der Dinge, um die Unhaltbarkeit dieser Auffassung zu begründen. Es läßt sich nachweislich zeigen, daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Orthodoxie nicht ohne eine gute Zeit hatte. Die Aufklärungsphilosophie und der Rationalismus hatten den alten Glauben fast erstickt; aber es kam nur zu dem, die Niederlagen der deutschen Heere und insbesondere der preussischen Truppen hierauf zurückzuführen,

der der Überzeugung ist, daß Preußen und Deutschland von jeher in einem ganz speziellen Vertragsverhältnis zum lieben Gott gestanden haben. Wenn ganz abgesehen davon, daß der Herrscher die Welt hochachtig sein herborragend guter Geist gewesen war, zeigten sich Napoleon und seine Soldaten auch nicht gerade durch Gottesfurcht aus.

Der Grund für das erbärmliche Fiasko sind mangelnde. Aber alle lassen sich auf die eine Tatsache zurückführen, daß die alte Zeit dem Kultur zum neuen nicht gewachsen war. Das französische Heer unter Napoleon repräsentierte die Ideen der französischen Revolution, und denen gegenüber bemachte ein feutabsojektivistisches System nicht standhalten. Die französische Armee stellte sich als die französische Nation. Sie erzielte die Revolution gab es nicht, und es gab auch keine preussische, schiedliche, böhmerische usw. Es gab nur Herrscher, privilegierte Stände und Untertanen. Die Herren kannten nur ein Interesse: die Erhaltung und Vergrößerung ihrer Hausmacht. Der Adel dachte an nichts anderes als an den Schutz und die Ausbeutung seiner Vorrechte. Ein so guter und anerkannter Patriot wie Ernst Moritz Arndt antwortete die deutschen Fürsten im Jahre 1806 folgenmaßen:

„Ihre Majestät in eurer Zeit zur deutschen Nation, ihr gebietet euch, als wenn ihr an eine solche glaubt. Verzeihen an ihr, ihr habt sie nie geliebt, sie nie geliebt noch gekannt! Doch keine mehr hat ihr, daß das letzte gemeinschaftliche Gefühl gemeinschaftlichen Stammes und gleicher Sprache, daß der Wahn langer Genossenschaft, das heilige Leben der Völker erstarkt und ausgefloren ist, es ist einer Welt.“

Wegen den Adel schreuberte derselbe Arndt in seinem Geirum ähnlich schone Worte und er schloß mit dem Satz:

„Wenn Golt für Euer, Weis für Arbeit, Faulheit für Mut gelten und noch mit Anmaßung und Stolz die unglücklichen und entwürdigten Völker regieren, wenn der Selbmann nicht lieber das größte Mitglied als den Feinften Gehirnhalt will und duftet, dann ist es Zeit, kein Wort mehr vom Adel zu sprechen.“

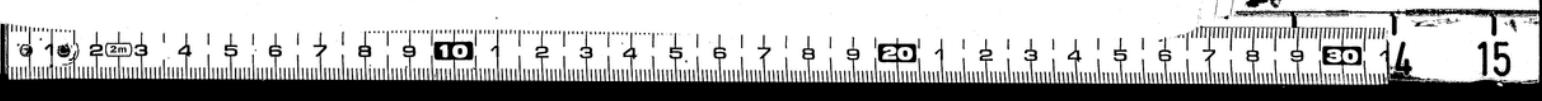
Ein Teil der deutschen Fürsten hatte sich rechtzeitig unter das Protektorat Napoleons gestellt. Wenn Friedrich

Wilhelm III. diesen Schritt nicht tat, so war es weniger ein Gefühl für die Würde des preussischen Staates, das ihn abhielt, als vielmehr der Zweifel, auf welche Weise sich am meisten Quadrarmellen herauszuschlagen ließen. Nach langem Zögern und Schwanken, während dessen eine ungeschickliche und intrigante Fünferdiplomatie die Position Preußens immer mehr geschwächt hatte, kam es zu dem verhängnisvollen Brüche.

Rein äußerlich gesehen, wurden die preussischen Truppen geschlagen, weil die alte von Friedrich II. und seinem Vater ererbte Taktik, mit geschlossenen Bataillonen und Gefechen konnte. Aber damit ist die feige Flucht von Offizieren und Mannschaften, die Hebergänge von Bestungen ohne Schwertstreich nicht zu erklären. Es mangelte eben die moralische Fähigkeit zum Widerstand. Und woher sollte die in einer Armee kommen, die zum Teil aus ausländischen Gefinde schiffmännert Art, zum Teil aus unfeinen Bauerntölpeln bestand, deren Offiziere fast ausschließlich von Adeligen besetzt waren und deren Disziplin mit dem Stok aufrechterhalten wurde?

In den Geschichtsbüchern steht zu lesen, daß die Offiziere vom Fürst Friedrichs des Großen gezeugt hätten. Das ist richtig; aber der große König selbst war zum guten Teil für den Zusammenbruch mit verantwortlich. Nicht nur, daß er nach Beendigung des siebenjährigen Krieges das Heer vernachlässigt hatte, seine gesamte innere Politik war Schuld an der Verwundung von Preußens Friedrich II. als einen Feind, die sein strenger Vater im Gegenteil; er hat die Junker, die sein strenger Vater mit eigener Faust niederschlug, wieder aufstellen lassen. Er suchte den Absolutismus mit dem Feudalismus zu verbinden, er überließ dem Adel die Bauern, er befreite ihn vom Grund einer zum Teil bürgerlichen Aristokratie, er garantierte ihm die Führung des Heeres.

Ein hing mit dem andern zusammen. Der aufgeregte Monarch vertrat die Auffassung, daß mit der Anstellung bürgerlicher Offiziere der erste Schritt zum Verfall des Staates getan werde, und er hielt den Sturz der Junkerlichen Aristokratie für notwendig. Ähnlichen des Feudalismus könne das Land verbleiben (weiterzulegen).“



die Unternehmer günstigen Ausgang erwarten. Diese Hoffnung wird hauptsächlich von dem bougetreuen Bruder des Arbeiterverbandes noch genährt. Man nun die Herren von Hülst und Friedrichs bis dahin bei der Entlassung gehalten, arbeitet das meiste der Auslieferungsmittel mit Hülst ein. Man behauptet zunächst einmal, den Gesetzen seien dreimal 20, zusammen 60, während der Vertragsgeld an Lohnverzug gehen. In Wahrheit sind nur für die Gesetze, die wirklich 800 volle Arbeitsstunden noch der durch Arbeitslosigkeit verursachte Lohnverlust abgedeckt werden. Dann gibt die Arbeiterorganisation die Zahl der Ausgehenden ungefähr um 100 an, so hoch an, sie handelt da nach dem Grundgesetz, den 1910 der Reichstagsrat für das Berggewerbe, den Arbeiterverband in wenigen Wochen der Hälfte des letzten die Schlichter der Höhe in die Welt, der zwei Millionen für die Streikunterstützung bereits um 1.500.000 Mark geleistet worden.

Wie man in den Kreisen der interessierten Parteien über die Lage der Arbeiter denkt, darüber gibt die Statistik "Nach und Nach" Auskunft. In einer der letzten Nummern schreibt Herr Dieckhoffen über die Lage der Arbeiter in den letzten Monaten. Er sagt, dass die Zahl der Beschäftigten in den Bergwerken im Vergleich mit den entsprechenden Zahlen der letzten Jahre ein ganzes Stück zurückgegangen ist. Die Zahl der Beschäftigten in den Bergwerken ist im Vergleich mit den entsprechenden Zahlen der letzten Jahre ein ganzes Stück zurückgegangen. Die Zahl der Beschäftigten in den Bergwerken ist im Vergleich mit den entsprechenden Zahlen der letzten Jahre ein ganzes Stück zurückgegangen.

Dabei hatte gerade die letztgenannte Forderung durch den Arbeiterbund im Berggewerbe weitgehende Sympathie gefunden. Man kann an diesen Stimmen erkennen, dass die Verhältnisse von dem Stande des Kampfes immer entfernt sind. Dello besser ist es für die Arbeiter. Hoffen wir, dass die Entlassung ihrer Gegner noch größer wird.

Soziales.

Das schwedische Arbeiterstutzgesetz.

Am 1. Januar 1913 trat in Schweden ein neues Gesetz in Kraft, das dazu bestimmt ist, die beiden bisherigen Gesetze für Arbeiterschutz zu vereinigen und zu verbessern. Das neue Gesetz findet Anwendung auf jeden Betrieb, in dem Arbeiter auf Rechnung eines Unternehmers beschäftigt werden. Dazu ist bemerkt auch das gesamte Bauergewerbe zu rechnen. Die Arbeiter von Bauunternehmern des Unternehmers und die Arbeit von Bauunternehmern sind dem Arbeiterschutz nicht unterworfen. Auf die Landwirtschaft ist das Gesetz nur soweit anwendbar, wie dabei mechanische Hilfsmittel und Geräte in Anwendung kommen. Es läßt also auch noch bedeutende Stellen für ein einzelnes Arbeiterstutzgesetz offen.

Das Gesetz legt zunächst dem Arbeiter die Verpflichtung auf, vorzüglich zu sein bei Arbeitsausführungen und bei der Ausführung von Arbeitsaufträgen und Kraftleistungen mitzuwirken. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Natur der Arbeit notwendig sind zum Schutze der Arbeiter gegen Arbeitsunfälle und Krankheiten notwendig sind. Für die Unfallversicherung hat der Arbeitgeber an Maschinen, Vorrichtungen, Anlagen, Bodenöffnungen usw. Schutzvorrichtungen anzuordnen. Zur Verhütung von Krankheiten sind dem Arbeitgeber folgende Verpflichtungen auferlegt: Zu geschlossenen Arbeitsräumen soll ein genügender Luftzutritt, das heißt, nicht weniger als 10 cbm für jeden beschäftigten Arbeiter vorhanden sein. Außerdem ist für eine zweckentsprechende Lüftung zu sorgen. Für gute Beleuchtung und zweckentsprechende Temperatur soll gleichfalls gesorgt werden. Der Arbeitgeber muß für geeignete Unterstände, nach Geschlechtern getrennt, für Wasch- und Trinkwasser, Aborte sowie einen Platz zum Wechseln, Reinigen und Trocknen der Kleider sorgen. Außerdem muß ein geeigneter Raum für die Einnahme der Mahlzeiten und zum Wärmen der Speisen bereitgestellt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die Verunreinigung der Hände an jeder Arbeitsstelle zu vermeiden. Dem König steht das Recht zu, für besondere gefährliche Betriebe noch weitere Verpflichtungen zu erlassen.

Für die Verwendung von minderjährigen Arbeitern ist ein besonderer Abschnitt des Gesetzes bestimmt. Als Minderjährige gelten alle Personen unter 18 Jahren, und als Arbeitszeit die Zeit, während der die Arbeit vor sich geht. Die Verwendung von Minderjährigen, die noch nicht die Volljährigkeit abgedient haben, oder die nach Vollendung des zehnten Lebensjahres noch nicht die Erlaubnis zum Beschäftigen der Schule erhalten haben, zu gewerblichen Arbeiten ist untersagt. Zu Arbeiten in industriellen Betrieben mit mechanischem Antrieb oder mit sonstigen für Kinder gefährlichen oder mit mindestens zehn beschäftigten Personen dürfen männliche Arbeiter unter 14 Jahren und weibliche

unter 15 Jahren alt überhaupt nicht verwendet werden. Zu gefährlichen und gesundheitsgefährlichen Arbeiten sollen Minderjährige nicht verwendet werden. Minderjährige unter 15 Jahren dürfen zu unterirdischen Arbeiten in Steinbrüchen und Gruben nicht verwendet werden. Minderjährige, die zum Forttragen von Waren, zu Vordringen oder im Handbewerke verwendet werden, müssen täglich, einschließlich der Nachruhe, eine mindestens einundzwanzigstündige Arbeitszeit leisten. Für Minderjährige unter 13 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden, unter 14 Jahren acht Stunden und unter 15 Jahren zehn Stunden nicht übersteigen. Den Minderjährigen muß genügend Freizeit gewährt werden, damit sie an dem Fortbildungsschulunterricht teilnehmen können; in diesen Fällen darf die Arbeitszeit nicht übersteigen. Für den Aufenthalt während der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber einen Raum unter 16 Jahren dürfen zur Verfügung zu stellen. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Ein dritter Abschnitt des Gesetzes regelt die Frauenarbeit. Danach dürfen Frauen zu Bergbauarbeiten unter Tage nicht verwendet werden. In den ersten sechs Wochen nach und zwei Wochen vor einer Entbindung dürfen Frauen in industriellen Betrieben nur dann arbeiten, wenn durch einen Arzt die Unschädlichkeit der Arbeit für Mutter und Kind festgestellt ist. Es darf den Frauen die Zeit nicht verweigert werden, um ihre Kinder zu stillen. Es ist sich, daß bei bestimmten Arbeiten die Unfallgefahr für Frauen besonders groß ist, so kann der König für diese Arbeiten besondere Bedingungen über Zulässigkeit der Frauenarbeit festsetzen.

Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes wird von Arbeitsinspektoren, Berginspektoren, Unterinspektoren und Aufsichtsbekanntem ausgeübt. Während die Arbeitsinspektoren die Aufsicht über Industrie und Handwerk haben, fallen den Berginspektoren die Bergbaubetriebe zur Aufsicht zu. Die Gemeindebehörden wirken als Aufsichtsbekanntes für die Gesundheitsverhältnisse. In jeder Arbeitsstätte soll ein Verbot aufstellen, in das der verbleibende Besatz der einzelnen Aufstellungen und Vorschläge zur Arbeitsweise eintragen hat. Die Arbeiter können für jede dieser Aufstellungen einen oder mehrere Vertreter ernennen, die dem zuständigen Inspektoren Wünsche, betreffend die Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, vorbringen sollen. Der Inspektor hat sein Verbot der Arbeitsstätte diesen Vertretern Gelegenheit zu geben, der Arbeitgeber muß den Namen jedes von ihm beschäftigten minderjährigen Arbeiters bei der Polizei anmelden. Jedes Jahr mindestens einmal, sonst so oft es die Besörde für nötig hält, müssen solche industriellen Betriebe, in denen Minderjährige beschäftigt werden, einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, um festzustellen, in welchem Maße die Arbeit für die Gesundheit oder körperliche Entwicklung schädlich ist. Dem Arbeitgeber kann für einen bestimmten Arbeitsmethode, der Gebrauch gewisser Räume, Maschinen usw. untersagt werden. Bescheid ein Arbeitgeber die Vorschriften über die Beschäftigung von Minderjährigen nicht, so kann ihn die weitere Beschäftigung eines Minderjährigen untersagt werden. Arbeitgeber können wegen Nichtbeachtung des Gesetzes in Geldstrafen von 5 bis 100 Kronen gezwungen werden. Wenn ein Vater oder Vormund zustimmt, daß ein Minderjähriger entgegen dem Gesetz verwendet wird, so kann er mit Geldstrafen von 5 bis 10 Kronen bestraft werden.

Man kann erwarten, daß einzelne Bestimmungen dieses neuen schwedischen Gesetzes besser sind als die entsprechenden Arbeiterstutzbestimmungen in Deutschland. Es enthält aber auch in einer Anzahl Paragraphen sozial Kaufkraft, daß dadurch manche gute Bestimmungen aufgehoben wird. Man kann ziemlich deutlich aus dem Gesetz erkennen, daß es in einem Lande erlassen wurde, in dem die Industrie erst im Begriff ist, sich auszubreiten.

Soziale Rechtsprechung.

Ein seltsames Urteil. Der dritte Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Raumburg a. d. Saale hat in einer für die deutschen Gewerkschaften unangenehm wichtigen Entscheidung den Schlichter (Schlichter) in einem Streit zwischen zwei Gewerkschaften gegen drei organisierte Arbeiter, darunter zwei Vorstandsmitglieder des Brauereiverbands und Wälderarbeiterverbandes in Erfurt, als beschuldigend anerkannt, weil die Besagten es beschuldigt haben sollen, daß der Mann Otto Schlichter im Jahre 1911 aus der Wälderfabrik der Firma Eisenberg in Erfurt entlassen worden ist und bisher in seinem Beruf keine Arbeit gefunden hat. Die Klage gegen den Brauereiverband und Wälderarbeiterverband wurde abgewiesen, weil dieser kein rechtsfähiger Verein ist.

Im Januar 1911 hatten die Arbeiter der Maschinenfabrik Eisenberg in Erfurt infolge Lohnrücklagen die Arbeit niedergelagt. Unter den für die Firma tätigen Arbeitern befand sich auch der Brauer Otto Klaus. Nach Wiederherstellung der Arbeit entstanden Streitigkeiten zwischen den organisierten Arbeitern und den Arbeitswilligen. Klaus hat hierbei gerade nicht die Rolle eines Unparteiischen gespielt; denn nach den Aussagen eines Zeugen hat er einmal einen organisierten Arbeiter mit einer Wälderfabrik in die Streiche geschlagen, daß der Mann zusammenfiel. Ein anderer Zeuge schwört unter seinem Eid, daß Klaus einen seiner Mitarbeiter "Kaufmann" und "Schindler" geschlagen hat. Ferner habe er seinen Kopf gegen die organisierten Arbeiter in den Worten: "Die Wälder müssen hinaus!" laut gemacht. In der oberlandesgerichtlichen Entscheidung wird das Verhalten dieses Arbeitswilligen, besonders das Schlagen mit der Bierflasche, als

harmlos bezeichnet; denn das sei eine Angelegenheit durch den Kläger von der Art gewesen, wie sie unter Arbeitern häufig vorkommen. (1) Dagegen wird der Instanz, daß Klaus eines Tages einen Knüttel fand, woran ein Zettel befestigt war, der die Aufschrift trug: "Mit diesem Knüttel wirst Du hinausgeschlagen, als ein wichtiger Beweis für den angeblichen Terrorismus der Besagten angesehen. Letztere sollen nun insofern die Entlassung des Klaus rechtfertigen haben, daß die Wälderfabrik nach ihren eigenen Regeln auszulassen befähigt haben, es könne zur erneuten Arbeits-einstellung kommen, weil ihnen von dem Maschinenfabrik einem Obermeister die Willkür gemacht wurde, daß die Leute große Abneigung bekundeten, mit Klaus zusammen zu arbeiten. Auch war im Laufe einer Unterhandlung, die die zwei besagten Ortsverwaltungsmittglieder und Maschinenfabrikarbeiterverbandes mit dem Fabrikanten hatten, die Rede auf Klaus gekommen, und dabei soll die Bemerkung gefallen sein, es sei mit der Entlassung des Klaus stände. Ganz abgesehen davon, daß diese Äußerung von den Besagten bestritten wird, erachtet es auch rechtsonderbar, daß sich Kapitalisten durch eine unbedingte Behauptung aus Arbeitermunde so ins Wackelhorn jagen lassen, daß sie selbst dem angeführten Besagten auf Entlassung eines Arbeitswilligen entsprechen.

Rechtsgarantistisch für die Denkmäler des Arbeitswilligen Klaus ist die Begründung seiner Klage. Er verlangt eine einmalige Entschädigung von 1150,84 und eine dritteljährlich im Voraus zu zahlende Rente von 148,40 jährlich. Der Mann fordert sogar die teilweise Erhebung des Lohnausfalls während einer Krankheit; denn, so behauptet er in der Klageschrift, nach seiner Entlassung habe er sich wegen seiner körperlichen Leiden in der Wohnung befinden lassen. Er wurde vom 19. Tage als erwerbsunfähig krank behandelt. Der pro Tag 2 Kronen Gehalt erhielt, sein früherer Lohn aber monatlich 30 betrug, so verlangte er die Differenz. Die Klage ist im Prinzip für berechtigt erklärt. Die Höhe der Rente soll in der ersten Instanz dem Erfurter Landgericht, festgesetzt werden. In der Begründung des Urteils wird betont, daß sich die Besagten einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 888 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuschreiben lassen können, als sie auf die Fabrikanten eine Entschädigung verlangten. Schon möglich, daß Arbeitswillige auch nach dieser Richtung hin Vorschläge für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Das Oberlandesgericht hat den Schadenersatzanspruch des Klaus im Prinzip für berechtigt erklärt. Die Höhe der Rente soll in der ersten Instanz dem Erfurter Landgericht, festgesetzt werden. In der Begründung des Urteils wird betont, daß sich die Besagten einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 888 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuschreiben lassen können, als sie auf die Fabrikanten eine Entschädigung verlangten. Schon möglich, daß Arbeitswillige auch nach dieser Richtung hin Vorschläge für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Verschiedenes.

Verpflichtung Fortbildungsschule für Bauarbeiter. Um geübten, im Beruf tätigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich beruflich fortzubilden, hat die Siemens & Halske AG in Berlin, die in der Straße des 1. März 81, außerdem hat jeder unterrichtete Arbeiter, sich ohne Unterbrechung der Arbeit theoretisch unterrichten zu lassen. Aus dem von vorliegenden Belegungen erfahren wir, daß für Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau, Tiefbau, Gas- und Wasserbau, sowie für die Ausbildung von Bauarbeitern besondere Kurse bestehen. Die Kurse für Gas- und Wasserbau erstrecken sich auf sechs Semester. Der Unterricht findet im Winter wochentags von 8 bis 10 Uhr, im Sommer von 8 bis 12 Uhr statt. Es wird unterrichtet über Mathematik, Geometrie, Materialkunde, Mechanik, Baukonstruktion mit Statik, Brückenbau, Eisenkonstruktion, Schweißtechnik, Brückenbau, Bauführung, Entwurf, Formelehre usw. Der Unterricht wird streng wissenschaftlich, aber doch so elementar und anschaulich gehalten, daß jeder normal begabte Schüler folgen und den Vorlesungen teilnehmen kann; regelmäßiger Schulbesuch ist jedoch hier nicht unbedingt Voraussetzung. Zur Aufnahme genügt gute Volksschulbildung. Das Honorar beträgt halbjährlich 100; außerdem hat jeder unterrichtete Studierende eine einmalige Einschreibungsgebühr von 10 zu zahlen. Auszubildende von Personen, die auf den Arbeitsstellen eine leitende Stellung einnehmen wollen, sollen drei Semester als Techniker usw. dienen. Nach erfolgreichem Studium wird eine Prüfung vorgenommen, und zwar kann einem Studium von zwei Semestern die Technikerprüfung und von sechs Semestern die Ingenieur- und Architektenprüfung gemacht werden. Nach bestandener Examen erhält der Kandidat ein Zeugnis, das über das Maß seiner Kenntnisse Auskunft gibt. Nähere Auskunft ist von der Instanz selbst zu erlangen.

Zentralfrankenkasse.

In der Woche vom 18. bis 19. April sind folgende Beträge eingegangen: Von der hiesigen Verwaltung in Döberau 200, Wetzlar 200, Groß-Siegershede 200, Schindler 200, Nauvill 200, Egerndorf 255, Gerbsleben 250, Endenau 250, Bargehede 200, Barthaufen 200, Wetzlar 200, Gesehe 200, Kirchheim 200, Mannheim 200, Rathenow

